

Inhalte der Düngeverordnung (DüV) vom 30. April 2020

Stand: 19.12.2024

Die Vorgaben der DüV gelten auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern dort Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel angewandt werden. Für Flächen in mit Nitrat oder Phosphat belasteten Gebieten in Rheinland-Pfalz gelten aktuell zudem die Vorgaben der Landesdüngeverordnung (**LDüVO**) vom 10. Dezember 2020, und ab Januar 2021 gelten in den neu ausgewiesenen, gefährdeten Gebieten gemäß § 13 a DüV weitere [Auflagen](#).

Verbotszeiträume:

Das Aufbringen von Düngemitteln mit N-Gehalten über 1,5 % in TM (auch Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm; ausgenommen sind Festmiste von Huf- und Klauentieren sowie Komposte) ist **nicht zulässig auf Ackerland ab der letzten Hauptfruchternte** (zu Gemüse, Erdbeeren sowie Beerenobst ab 02. Dezember) bis einschließlich **31. Januar des Folgejahres**.

Zulässig ist die Aufbringung bis **30 kg Ammonium-N** bzw. **60 kg Gesamt-N/ha** bei entsprechendem Bedarf bis einschließlich **01. Oktober** zu – jeweils bis 15. September gesäten – Zwischenfrüchten, Winterraps oder Feldfutter sowie zu - bis 01. Oktober gesäter - Wintergerste nach Getreide. Die Herbst-N-Gaben zu Raps und Wintergerste sind auf den N-Bedarfswert im Frühjahr anzurechnen.

Auf **Grünland** und - bei Aussaat bis 15. Mai - auf **mehrschnittigem Feldfutter** ist ab **01. September** die Aufbringung von flüssigen organischen/organisch-mineralischen Düngern bis **80 kg Gesamt-N/ha** zulässig. Für N-Dünger über 1,5 % N in der TM besteht ein Verbotszeitraum vom **01. November** bis einschließlich **31. Januar**. Für **Festmiste** von **Huf- und Klauentieren** und **Kompost** (sofern sie jeweils mehr als 1,5 % N in der TM erhalten) und für Düngemittel mit **mehr als 0,5 % P₂O₅** in der TM, gilt ein allgemeines Aufbringungsverbot vom **01. Dezember** bis einschließlich **15. Januar**.

Eine Verschiebung der Verbotszeiträume ist auf Antrag bis zu 4 Wochen möglich. Bei analytisch festgestellten TM-Gehalten unter 2 % kann auf Antrag der Verbotszeitraum aufgehoben oder eingegrenzt werden, wenn max. 30 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.

Anwendungsverbote:

Zur Vermeidung von Abschwemmungen dürfen N- und P-haltige Stoffe **nicht auf überschwemmte, wassergesättigte, schneebedeckte oder gefrorene Böden** aufgebracht werden. Auf gefrorenen Boden darf Kalkdünger bis 2 % P₂O₅ aufgebracht werden, sofern Abschwemmungen nicht auftreten. Direkte Einträge und Abschwemmungen in oberirdische Gewässer gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz und auf Nachbarflächen sind unzulässig. An diesen Gewässern sind Abstände bei der Düngung einzuhalten. Innerhalb von 4 m zur Böschungsoberkante (BOK) ist eine Zufuhr von N oder P nicht zulässig. Mit Grenzstreueinrichtung oder nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) beträgt der Mindestabstand 1 m. Bei geneigten Flächen gilt zusätzlich:

Abstand ab BOK	Neigung innerhalb Abstand	Düngungs- verbot ab BOK	Zulässige Düngung ab Verbotszone bis zum maßgeblichen Abstand von 20 bzw. 30 m	Weitere Auflagen auf gesamten Schlag
20 m	ab 5 %	bis 3 m	Bei sofortiger Einarbeitung, hinreichender Bestandsentwicklung sowie auch Mulch- oder Direktsaat; bei Reihenabständen > 45 cm auch bei entwickelter Untersaat	-
20 m	ab 10 %	bis 5 m		Teilgabe max. 80 kg N/ha
30 m	ab 15 %	bis 10 m		Teilgabe mx. 80 kg N/ha, sowie mit sofortiger Einarbeitung oder bei hinreichender Bestandsentwicklung

Begrenzung der P-Düngung sowie Bodenuntersuchungspflichten für P und N:

Eine Bodenuntersuchungspflicht besteht für Phosphat (Schläge ab 1 ha, sofern mehr als 30 kg P_2O_5 /ha in einem Jahr gedüngt werden, Analyse nicht älter als 6 Jahre). Bei Gehalten über 20 mg CAL- P_2O_5 /100g Boden (oder 3,6 mg EUF-P/100 g Boden) ist die P-Düngung durch die P-Abfuhr mit dem Erntegut begrenzt, kann aber innerhalb der Fruchtfolge auf drei Jahre im Voraus gegeben werden. Eine Pflicht zur N-Bodenuntersuchung besteht nur in Nitrat-gefährdeten Gebieten gemäß LDÜVO sowie generell beim Anbau von Feldgemüse nach Vorfrucht Gemüse.

Stickstoff-Düngebedarfsermittlung (DBE)

Zur DBE für Stickstoff (sofern mehr als 50 kg N/ha und Jahr eingebracht werden) sind neben der Feststellung der im Boden verfügbaren N-Mengen (repräsentative N_{min} -Werte, weitere Anforderungen gemäß LDÜVO) kulturspezifische, standortbezogene Obergrenzen für Stickstoff nach konkreten Vorgaben zu ermitteln. Basis ist der 5-jährige Ertragsdurchschnitt (mit Berücksichtigung einer Abweichung von > 20 % im Vergleich zum Vorjahr).

Ausgehend vom ertragsabhängigen **N-Bedarfswert**, ausgenommen für Grünland und mehrschnittiges Feldfutter, werden der **N_{min} -Gehalt** (je nach Tiefgründigkeit und Kultur i.d.R. 60 oder 90 cm), Korrekturen für **Vorfrucht/Zwischenfrucht** und **Humusgehalt** sowie **10 % vom Gesamt-N** der zu den Vorkulturen des **Vorjahres** aufgetragenen organischen Düngung abgezogen. Bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutter sind zudem Leguminosenanteile sowie bei Wintergerste und Winterraps der anrechenbare N aus den Herbst-N-Gaben zu berücksichtigen.

170 kg N-Obergrenze:

Auf die **170 kg N-Obergrenze/ha** im Betriebsdurchschnitt für **organische/organisch-mineralische Düngemittel** (einschl. Weidegang) sind – was den Gehalt in den Düngemitteln entspricht – z.B. im Falle von Rindergülle 85 % der N-Ausscheidungen oder bei Biogasanlagen 95 % des N in den Substraten anzurechnen. Mit Kompost dürfen 510 kg N/ha in drei Jahren eingebracht werden. Für die Berechnung der N-Obergrenze können Flächen nur soweit herangezogen werden, wie die N-Düngung dort fach- oder förderrechtlich zulässig ist.

Zusätzlich Vorgaben zur Anwendung bestimmter Düngemittel:

Organische/organisch-mineralische Dünger über 1,5 % N in der TM und davon **mehr als 10 % leicht löslichem/Ammonium-N** (ausgenommen sind Festmiste von Huf-/Klauentieren, Komposte sowie Dünger mit weniger als 2 % TM) sind zur Vermeidung gasförmiger Ammoniakverluste auf unbestelltem Ackerland **unverzüglich**, d.h. innerhalb von 4 Stunden (ab 2025 innerhalb 1 Stunde) nach Beginn der Aufbringung **einzuarbeiten**. **Harnstoff** darf nur mit unverzüglicher Einarbeitung (innerhalb von 4 Stunden) oder mit Ureasehemmstoff versetzt auf den Boden aufgebracht werden. Auf **bestelltem Ackerland** (auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutter gilt dies ab 2025) sind flüssige organische/flüssige Wirtschaftsdünger (über 1,5 % N und davon nicht mehr als 10 % leicht lösl./Amm.-N) **streifenförmig** aufzubringen oder direkt einzuarbeiten. Ausnahmen sind bei Unzumutbarkeit oder aus Sicherheitsgründen auf Antrag bei der [ADD](#) möglich.

Lagerkapazitäten:

Lagermöglichkeiten müssen betriebsspezifisch ausreichend bemessen sein, um die Verbotzeiten zu überbrücken. Für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärreste, Sickersäfte, Niederschläge, nicht abpumpbare Reste) müssen für **mindestens 6 Monate** und für Kompost oder Festmist von Huf-/Klauentieren müssen die erzeugenden Betriebe **2 Monate** Lagerraum vorhalten (außer die Tiere stehen zeitweise nicht im Stall). Bei einem Tierbesatz über 3 GV/ha oder ohne eigene Aufbringungsflächen sind **mindestens 9 Monate** Lagerkapazität nachzuweisen.

Aufzeichnungspflichten:

Aufzuzeichnen sind für alle Bewirtschaftungseinheiten die Bodenuntersuchungsergebnisse (N und P), die vollständige Düngebedarfsermittlung und bis zum 31. März des Folgejahres die betriebliche Summe des Düngebedarfs. **Innerhalb von 14 Tagen ist jede Düngemaßnahme** (Flächen, Größen, Art und Düngermenge) und nach Abschluss der Weidehaltung der Umfang der Beweidung (Tierart, -anzahl, Weidetage) festzuhalten. Für die eingesetzten Düngemittel sind die Gehalte und Mengen an verfügbarem N, Gesamt-N und Phosphat sowie bis zum 31. März des Folgejahres die betriebliche Summe des tatsächlichen Nährstoffeinsatzes zu belegen.

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten sind insbesondere Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅/ha aufbringen oder deren Bewirtschaftung eine bestimmte Flächengröße nicht überschreitet. Einzelheiten sind im [Merkblatt](#) zur LDüVO 2023 erläutert. Zudem bestehen gemäß LDüVO Untersuchungspflichten der Nährstoffe in Wirtschaftsdüngern.

In Rheinland-Pfalz ist für den Vollzug (Genehmigung, Anordnung, Verfolgung sowie Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) der Düngeverordnung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD, Trier) zuständig. Die Düngeberatung obliegt den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR).

Verwendete Verordnungen

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 /BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Stand: 19. Dezember 2024

Aktualisiert. Malte-Friedrich Autsch, Abteilung Agrarwirtschaft am DLR R-N-H, Bad Kreuznach